



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Dokumentation

---

**Zum völkerrechtlichen Status von Israel und Palästina  
im historischen Kontext und zu Israels Beziehungen  
zu ausgewählten Staaten**

---

## **Zum völkerrechtlichen Status von Israel und Palästina im historischen Kontext und zu Israels Beziehungen zu ausgewählten Staaten**

Aktenzeichen: WD 2 – 3000 – 003/24  
Abschluss der Arbeit: 29. Januar 2024 (gleichzeitig letzter Zugriff auf Links)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zeittafel wichtiger Ereignisse</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Völkerrechtlicher Status von Israel und Palästina</b>	<b>7</b>
2.1.	Völkerrechtlicher Status bis zur Staatsgründung Israels 1948	7
2.2.	Völkerrechtlicher Status ab der Staatsgründung Israels 1948	9
2.2.1.	Staatlichkeit von Israel und Palästina	9
2.2.2.	Völkerrechtlicher Status der besetzten Gebiete	10
<b>3.</b>	<b>Israels Beziehungen zu ausgewählten Ländern</b>	<b>15</b>
3.1.	Arabische Liga	16
3.2.	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	18

## 1. Zeittafel wichtiger Ereignisse<sup>1 2</sup>

- **Ende des 19. Jahrhunderts:** vermehrte jüdische Migration aus Europa und Russland in das überwiegend arabisch besiedelte und zum Osmanischen Reich gehörende Palästina.
- **1897:** Zionistenkongress in der Schweiz mit der Forderung nach einer Heimstätte in Palästina.
- **1915/1916:** Schriftverkehr zwischen dem britischen Hochkommissar in Ägypten Sir Henry McMahon und dem Scherifen Hussein von Mekka, in dem der Hochkommissar versprach, ein unabhängiges arabisches Reich zu unterstützen, und für einen arabischen Aufstand gegen das Osmanische Reich warb.
- **Mai 1916:** Sykes-Picot-Agreement zwischen Frankreich und Großbritannien, demzufolge u.a. ein Großteil Palästinas unter internationale Verwaltung gestellt werden sollte.
- **1917:** „Balfour-Deklaration“. Der britische Außenminister Arthur James Balfour stellt in einem Brief an einen jüdischen Vertreter „eine eigene Heimstätte“ für das jüdische Volk in Aussicht. (Teilweise werden Großbritanniens sich widersprechende Versprechen als „diplomatisches Doppelspiel“ bezeichnet.)
- **1922:** Völkerbund bestätigt das Mandat Großbritanniens für Palästina. Balfour-Deklaration wird vom Völkerbund zum Teil des Mandates erklärt. Großbritannien ist somit verpflichtet, eine jüdische Heimstätte in Palästina zu unterstützen.
- **1930er/1940er:** Wegen der Judenverfolgung der Nationalsozialisten kommt es zunehmend zu jüdischer Einwanderung nach Palästina. Es mehren sich arabische Angriffe auf jüdische Siedlungen und auch gegen die britische Besatzung – insbesondere im Rahmen des Arabischen Aufstands von 1936 bis 1939. Als Reaktion schränkt Großbritannien – trotz der Judenverfolgung im Dritten Reich – die jüdische Immigration ein. Dies führt zu jüdischen Angriffen gegen die Besatzungsmacht.
- **29. November 1947:** VN-Generalversammlung stimmt auf Grundlage von VN-Resolution 181 (II)<sup>3</sup> (u.a. gegen die Stimmen der arabischen Länder) für die Teilung Palästinas in zwei Staaten und für die Beendigung von Großbritanniens Mandat.
- **14. Mai 1948:** Ausrufung des israelischen Staates. Daraufhin erklären die umliegenden arabischen Staaten Israel den Krieg. Je nach Lesart wird dieser Krieg als Unabhängigkeitskrieg bzw. „Nakba“ (arabisch für „Katastrophe“) bezeichnet. Aufgrund des Krieges werden circa 700.000 Palästinenser vertrieben bzw. fliehen.
- **1949:** Waffenstillstand zwischen Israel und Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien, ohne eine Anerkennung des Staates Israels oder seiner Grenzen durch die arabischen Staaten.
- **1956:** „Suez-Krise“/„Trilaterale Aggression“. Israel beteiligt sich am Angriff Großbritanniens und Frankreichs auf Ägypten wegen der Verstaatlichung des Suezkanals.

---

1 Sofern die Hyperlinks in den Fußnoten sich nicht durch Anklicken öffnen lassen, wird empfohlen, die Links zu kopieren und in den Browser einzufügen.

2 Zur Erstellung der Zeittafel wurden folgende Quellen verwendet: *Asseburg/Busse*, Der Nahostkonflikt, 10. Aufl. 2024; *Asseburg*, Palästina und die Palästinenser, 2021; Wissenschaftliche Dienste, [Die Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik der israelischen Regierungen seit 1967 in den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Ost-Jerusalem](#), WD 2 - 3000 - 026/17, 7. Juni 2017; *Wagner*, [Die Hintergründe des Nahostkonflikts – eine Chronologie](#), FAZ, aktualisiert am 21. Oktober 2023; *Müller*, [Konfliktregelungsversuche in Nahost nach dem Scheitern des Oslo-Prozesses](#), bpb, 28. März 2008.

3 [A/RES/181 \(II\) \(1947\)](#), 29. November 1947.

- **5.-10. Juni 1967:** „Sechs-Tage-Krieg“/„Naksa“ (arabisch für „Rückschlag“). Da sich die Drohungen zur Zerstörung des jüdischen Staates durch die arabischen Anrainerstaaten gemehrt hatten, handelt es sich aus israelischer Sicht bei dem von Israel begonnenen Krieg um einen Präventivkrieg. Israel kann innerhalb weniger Tage große territoriale Gewinne verzeichnen: Der Sinai, die Golanhöhen, das Westjordanland, Ost-Jerusalem und der Gazastreifen werden besetzt. Wenige Wochen nach Kriegsende wird in Ost-Jerusalem israelisches Recht angewandt (*de facto* Annexion).
- **22. November 1967:** Verabschiedung der VN-Resolution 242 (1967) durch den Sicherheitsrat, in der impliziert wird, dass Israel seine Truppen aus den bzw. aus besetzten Gebieten zurückziehen soll. (In der englischen Version wird der Ausdruck „aus besetzten Gebieten“ in der französischen Version „aus den besetzten Gebieten“ genutzt.)<sup>4</sup> Für Israel stellt die am Ende des ersten arabisch-israelischen Krieges von 1949 zwischen Israel und seinen Nachbarn gezogene Demarkationslinie („Grüne Linie“) keine Grenze dar, sondern eine Waffenstillstandslinie.
- **1968-1970:** sog. Abnutzungskrieg Ägyptens gegen Israel.
- **6. Oktober 1973:** Am jüdischen Feiertag Jom-Kippur greifen Ägypten und Syrien Israel an. Nach dem auf Druck des UN-Sicherheitsrats geschlossenen Waffenstillstand am 24. Oktober folgt ein erster Friedensprozess.
- **1979:** Friedensvertrag mit Ägypten und Verzicht auf (durch Israel besetzte) Territorien zu Gunsten Ägyptens. Ägypten wird daraufhin bis 1989 aus der Arabischen Liga ausgeschlossen.
- **1980:** Knesset verabschiedet ein Gesetz, nach dem Jerusalem (inkl. Ost-Jerusalems) Hauptstadt Israels ist.
- **1981:** *De facto* Annexion der Golanhöhen durch Verabschiedung eines Gesetzes, nach dem auf den Golanhöhen israelisches Recht anzuwenden ist.
- **1982:** Israel greift den Libanon mit dem Ziel an, die von dort agierende *Palestine Liberation Organization* (PLO) zu schwächen.
- **1987:** Gründung der Hamas (einem Ableger der Muslimbruderschaft).
- **15. November 1988:** Palästinensische Unabhängigkeitserklärung und Ausrufung eines palästinensischen Staates in den seit 1967 besetzten Gebieten.
- **1987-1990:** Erste Intifada. Aufstand gegen die israelische Besatzung in den palästinensischen Gebieten.
- **1990er Osloer Abkommen & Friedensprozess:**
  - **13. September 1993: Oslo-I-Abkommen.** PLO erkennt den Staat Israel an und Israel die PLO als Vertreterin der Palästinenser.
  - **Mai 1994: Gaza-Jericho-Abkommen.** Israel soll Militär aus Gaza und Jericho abziehen und Kompetenzen sollen schrittweise auf die palästinensische Autonomiebehörde (PA) übertragen werden.
  - **Juli 1994:** Arafat und die Mehrheit der Mitglieder der Exil-PLO kehren nach Gaza zurück.
  - **September 1995: Oslo-II-Abkommen.** Der Gazastreifen und das Westjordanland werden in verschiedene Verwaltungszonen aufgeteilt. Im Westjordanland gibt es A, B und C-Gebiete. PA übernimmt Selbstverwaltung für den Gaza-Streifen und die A-Gebiete. In B-Gebieten herrscht eine geteilte Verwaltung von Israel und PA. C-

---

4 [S/RES/242 \(1967\)](#), 22. November 1967.

Gebiete im Westjordanland, in denen viele israelische Siedler leben, bleiben unter ausschließlicher israelischer Kontrolle.

- **Ende 1995:** Truppenabzug durch Israel beginnt, aber Zeitplan verzögert sich, insbesondere nachdem der damalige israelische Ministerpräsident Rabin durch einen israelischen Extremisten ermordet wird und 1996 die erste Regierung von Netanjahu an die Macht kommt, die weiterhin eine „Groß-Israel-Ideologie“ vertritt.
- **1999:** Ministerpräsident Ehud Barack von der Arbeitspartei kommt an die Macht und damit verbunden sind Hoffnungen auf eine Wiederaufnahme des Friedensprozesses. Die Verhandlungen in den Jahren 2000/2001 scheitern jedoch.
- **2000 - 2005:** Zweite Intifada. Auslöser sind der Besuch des damaligen Oppositionspolitikers Sharon auf dem Jerusalemer Tempelberg im September 2000 und die darauffolgende gewaltsame Niederschlagung palästinensischer Demonstrationen. Innerhalb weniger Monate gehen die zunächst weitgehend friedlichen Proteste in Angriffe/Übergriffe – auch auf die israelische Zivilbevölkerung – über.
- **März 2002:** Arabische Friedensinitiative der Arabischen Liga, in der eine Normalisierung der Beziehung der arabischen Staaten zu Israel im Gegenzug für einen Rückzug Israels auf die Grenzen von 1967, für eine Gründung eines palästinensischen Staates mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt und eine Lösung der Flüchtlingsfrage angeboten wird.
- **Juni 2002:** Israel beginnt, Sperranlagen/Mauern im Westjordanland zu bauen.
- **11. November 2004:** Tod von Jassir Arafat. Sein Nachfolger Mahmud Abbas von der Fatah verfolgt den Friedensprozess weiter, hat aber weniger Rückhalt in der palästinensischen Bevölkerung als Arafat hatte.
- **Januar 2006:** Wahlsieg der radikalen Hamas bei palästinensischen Parlamentswahlen.
- **2007:** Bürgerkriegsähnliche Zustände im Gaza-Streifen aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Fatah und Hamas. Ende 2007 kommt es zur Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen zwischen Israel und den Palästinensern, die durch Präsident Abbas von der Fatah vertreten werden.
- **Dezember 2008 – Januar 2009:** Militärische Auseinandersetzung zwischen Israel und Gaza-Streifen.
- **2015:** Palästina tritt dem Internationalen Strafgerichtshof bei.
- **Dezember 2016:** VN-Sicherheitsrat verabschiedet Resolution 2334, in der festgestellt wird, dass die „Errichtung von Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, durch Israel keine rechtliche Gültigkeit besitzt und einen flagranten Verstoß gegen das Völkerrecht und ein ernstes Hindernis für die Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens darstellt.“<sup>5</sup>
- **März 2017:** Israel erlaubt nach 20 Jahren erstmals wieder neue Siedlungen im Westjordanland.
- **Oktober 2017:** Hamas und Fatah unterschreiben ein Friedensabkommen.
- **Dezember 2017:** Trump erkennt Jerusalem als Hauptstadt Israels an. Infolgedessen lehnt Präsident Abbas amerikanische Friedenspläne als parteiisch ab.
- **Dezember 2022:** Eine in Teilen rechtsextreme Regierungskoalition unter Premierminister Netanjahu kommt an die Macht.

---

5 [S/RES/2334 \(2016\)](#), 23. Dezember 2016.

- **Oktober 2023:** Massaker der Hamas an israelischen Zivilisten. Circa 1.200 Menschen werden getötet und etwa 240 weitere als Geiseln verschleppt. Israel antwortet mit Angriffen auf den Gaza-Streifen, bei dem nach Angaben des Hamas-geführten Gesundheitsministeriums circa 25.000 Zivilisten getötet wurden (Stand Januar 2024<sup>6</sup>).

## 2. Völkerrechtlicher Status von Israel und Palästina

Im Folgenden wird unter Beachtung der historischen Entwicklungen untersucht, welchen völkerrechtlichen Status Israel und Palästina genießen. Zunächst wird der Zustand bis zur Staatsgründung Israels im Jahr 1948 (siehe dazu 2.1.) und anschließend der Status von Israel und Palästina ab 1948 beleuchtet (siehe dazu 2.2.).

### 2.1. Völkerrechtlicher Status bis zur Staatsgründung Israels 1948

Im Jahr 1922 bestätigte der **Völkerbund das Mandat<sup>7</sup> Großbritanniens** für das vormals zum Osmanischen Reich gehörende<sup>8</sup> **Palästina**. Grundlage für das Mandatssystem war Art. 22 der Satzung<sup>9</sup> des Völkerbundes.<sup>10</sup> Die Art. 22 (aus heutiger Sicht) „imperialistische“ und „paternalistische“ zu Grunde liegende Idee<sup>11</sup> des **Mandatssystems** war, dass Völker, die „noch nicht in der Lage sind, unter den harten Bedingungen der modernen Welt aus eigener Kraft zu bestehen“<sup>12</sup> unter die „Vormundschaft [...] entwickelter Nationen“ gestellt werden. Auf diese Weise sollten insbesondere ehemalige Kolonien/Territorien vom Osmanischen und Deutschen Reich von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs durch ein **Treuhandsystem** verwaltet werden.<sup>13</sup>

---

6 Siehe Aljazeera, [Gaza death toll surpasses 25.000 as Israel escalates assault](#), 21. Januar 2024.

7 Der Text des Mandats ist abgedruckt in: *Lapidoth/Hirsch* (Hrsg.), *The Arab-Israel Conflict and its Resolution*, Selected Documents, 1992, S. 25-32.

8 *Asseburg*, *Palästina und die Palästinenser*, 2021, S. 16.

9 Siehe UN, [Palestine question – Article 22 of the Covenant of the League of Nations](#).

10 Dazu weiterführend siehe: *Knoll*, *The Legal Status of Territories Subject to Administration by International Organisations*, 2008, S. 53 ff.; *Stahn*, *The Law and Practice of International Territorial Administration*, 2008, S. 73 ff.

11 *Stahn*, *The Law and Practice of International Territorial Administration*, 2008, S. 79.

12 Übersetzt mit Hilfe von deepl.com, Original siehe [Article 22 of the Covenant of the League of Nations](#).

13 *Stahn*, *The Law and Practice of International Territorial Administration*, 2008, S. 73 ff.

Dem Völkerbund kam eine gewisse Überwachungsfunktion hinsichtlich der Mandatsverwaltung zu.<sup>14</sup> Rechtliche Fragen hinsichtlich des Status der Mandatsgebiete – insbesondere die Frage der Souveränität – wurden kontrovers (und letztlich ohne eindeutige Lösung) diskutiert:

„The issue of sovereignty over mandated territories was one of the most disputed questions among jurists at the time. The construction of the Mandate System departed from the positivist idea of absolute state sovereignty which prevailed in the 19<sup>th</sup> century in international law and was increasingly questioned in the inter-war period. The question of who held sovereignty over mandated territories was vividly debated. Some authors attributed sovereignty to such different entities as the Principal Allied Powers, the Mandatory powers, the inhabitants of the mandated territories or the League of Nations.”<sup>15</sup>

Gem. Art. 22 Abs. 8 der Satzung des Völkerbundes sollte „der Grad der Autorität, der Kontrolle oder der Verwaltung, der vom Mandatsträger ausgeübt werden soll, [...] falls nicht vorher von den Mitgliedern der Liga vereinbart, in jedem Einzelfall vom Rat ausdrücklich festgelegt“<sup>16</sup> werden.

Hinsichtlich des Inhalts des Mandats erläutert *Raoul Jacobs*:

„Die Balfour-Deklaration wurde durch Inkorporation in die Präambel des Mandats rechtsverbindlich. Gem. Art. IV soll die Zionistische Organisation als ‚Jewish Agency‘ anerkannt werden, die sich um die Heimstätte der Juden zu kümmern hat. Art. 6 schreibt vor, die Immigration der Juden zu fördern, für welche auch Land bereitgestellt werden soll. Eine erste Einschränkung für das Anliegen der Juden findet sich in Art. 25 des Mandats. Nach dieser Bestimmung ist der Mandatar berechtigt, einzelne Territorien des Mandats (‚the territories‘) mit Zustimmung des Völkerbundesrates von der Anwendung bestimmter Mandatsbestimmungen auszuschließen.“<sup>17</sup>

Nach den Aufständen der Araber in den Jahren 1936-1939 (siehe dazu 1.) erklärte die britische Regierung in ihrem Weißbuch vom 17. Mai 1939, dass Palästina kein jüdischer Staat, sondern ein binationaler Staat werden solle.<sup>18</sup>

Abschließend lässt sich festhalten, dass es sich bei dem nach dem Ersten Weltkrieg entwickelten Mandatssystem um ein völkerrechtliches Konstrukt handelt, das bereits zur damaligen Zeit viele rechtliche Frage offenließ. Fest steht, dass es zum damaligen Zeitpunkt – mangels israelischer oder palästinensischer Staatsgewalt – weder einen israelischen noch palästinensischen Staat geben konnte.

---

14 Dazu weiterführend siehe: *Stahn*, *The Law and Practice of International Territorial Administration*, 2008, S. 83 ff.

15 *Stahn*, *The Law and Practice of International Territorial Administration*, 2008, S. 86.

16 Übersetzt mit Hilfe von deepl.com.

17 *Jacobs*, [Mandat und Treuhand im Völkerrecht](#), 2004, S. 158 f.

18 *Jacobs*, [Mandat und Treuhand im Völkerrecht](#), 2004, S. 162.



## 2.2. Völkerrechtlicher Status ab der Staatsgründung Israels 1948

Bevor Ausführungen zur Staatlichkeit von Israel und Palästina (siehe 2.2.1.) und dem Status der besetzten Gebiete (siehe 2.2.2.) erfolgen, sollen zunächst einige grundsätzliche Ausführungen zur Staatlichkeit im Völkerrecht vorgenommen werden.

Der **völkerrechtliche Staatsbegriff** geht von der von *Georg Jellinek* begründeten „**Drei-Elemente-Lehre**“ aus. Dieser Lehre zufolge setzt der Begriff eines Staates die Existenz von **Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt** voraus.<sup>19</sup> Teilweise wird mit Verweis auf Art. 1 der von knapp 20 amerikanischen Staaten ratifizierten Montevideo-Konvention<sup>20</sup> noch gefordert, dass die Staaten die Fähigkeit haben müssen, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.<sup>21</sup>

**Eine Anerkennung durch andere Staaten ist nach der h.M. keine Voraussetzung für das Bestehen eines Staates.** Die h.M. geht somit davon aus, dass die Anerkennung eines Staates lediglich deklaratorische Wirkung hat, während eine Mindermeinung eine konstitutive Wirkung der Anerkennung annimmt.<sup>22</sup> Ein Staat kann der h.M. zufolge daher unabhängig von seiner Anerkennung entstehen. Allerdings ist zu beachten, dass auch Vertreter der „deklaratorischen Auffassung“ davon ausgehen, „dass die **ausdrückliche Anerkennung durch einen Großteil der Staatenwelt Zweifel über das Bestehen eines Merkmals [der Staatlichkeit] ausgleichen kann.**“<sup>23</sup>

Deutschland hat Palästina nicht anerkannt, es gibt jedoch eine palästinensische Mission als diplomatische Vertretung Palästinas in Deutschland.<sup>24</sup>

### 2.2.1. Staatlichkeit von Israel und Palästina

Auf Grundlage der oben genannten Definition der Staatlichkeit steht die **Staatsqualität (Existenz von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt) Israels eindeutig fest.** Bezüglich Palästinas ist dies weniger eindeutig. Die **Wissenschaftlichen Dienste haben sich im Jahr 2019** bereits ausführlich mit dem **völkerrechtlichen Status Palästinas** und der völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas in dem Gutachten „Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas“<sup>25</sup> beschäftigt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Staatlichkeit Palästinas im Hinblick auf das Merkmal der

---

19 *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 2 ff.

20 Organization of American States, Department of Law, [A-40: Convention on rights and duties of states](#).

21 *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 4.

22 *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 97; *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 11; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, Kapitel 2 Rn. 10 ff.

23 *Stein/von Butlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 326; so *Herdegen*, Völkerrecht, 22. Aufl. 2023, § 8 Rn. 11.

24 Palästinensische Mission, [Die diplomatische Vertretung Palästinas in Deutschland](#).

25 Wissenschaftliche Dienste, [Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas](#), WD 2 - 3000 - 009/19, 4. Februar 2019; siehe zur Thematik auch: *Roth*, [Wer die Palästinensergebiete als Staat anerkennt](#), DW, 8. November 2023.

Staatsgewalt zweifelhaft bleibt, da insbesondere das Westjordanland trotz gewisser Selbstverwaltungsbefugnisse, die durch die PA wahrgenommen werden können, weitgehend israelischer Staatsgewalt unterliegt. In dem Gutachten wird dazu ausgeführt:

„Problematisch ist, dass die Palästinenser nur über eine begrenzte Herrschaftsgewalt über die von ihnen bewohnten Gebiete verfügen. Die Hoheitsgewalt der palästinensischen Autonomiebehörde lässt sich dabei auf das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen (sog. Oslo II-Abkommen) zurückführen, welches Verhandlungen zur Lösung der Statusfrage vorsieht und beide Seiten verpflichtet, bis zu deren Abschluss keine Schritte zu unternehmen, die den Status des Westjordanlandes und des Gazastreifens verändern. In den Oslo-Abkommen hat Israel nur einem Teil der Gebiete im Westjordanland und dem Gazastreifen eine begrenzte Autonomie gewährt; dabei geht es im Wesentlichen um Selbstverwaltung und die Kontrolle der inneren Ordnung. Wichtige Aspekte von Staatsgewalt, insbesondere die äußere Sicherheit (z.B. Kontrolle der Außengrenzen der palästinensischen Gebiete), verbleiben auch nach der israelischen Räumung des Gaza-Streifens im Sommer 2005 bei Israel.

In der Debatte um die Staatsqualität Palästinas sehen andere Teile der Literatur die völkerrechtlichen Kriterien der Staatlichkeit ungeachtet der besatzungsbedingt eingeschränkten Herrschaftsgewalt der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) bereits als erfüllt an. Verwiesen wird dabei u.a. auf die Anerkennung Palästinas durch große Teile der Staatengemeinschaft sowie auf die Praxis der internationalen Organisationen. So seien auch solche territorialen Gebilde wie z.B. Ost-Timor, Bosnien-Herzegowina und das Kosovo als Staaten anerkannt und zum Teil in die VN und ihre Sonderorganisationen aufgenommen worden, obwohl sie zum Anerkennungszeitpunkt nicht über die volle Staatsgewalt verfügten. Palästina selbst sei bereits im Jahre 1988, obwohl es dem palästinensischen Gemeinwesen damals unstrittig an wesentlichen Merkmalen der Staatlichkeit gefehlt habe, von zahlreichen Staaten des ehemaligen Ostblocks und der blockfreien Welt anerkannt worden. Auch die VN-Generalversammlung hatte die Eigenstaatlichkeit Palästinas 1988 anerkannt.“<sup>26</sup>

Diese völkerrechtliche Einordnung ist unabhängig von der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel (siehe dazu 2.2.2.).

### 2.2.2. Völkerrechtlicher Status der besetzten Gebiete

Hinsichtlich der Frage, **dass Israel das Westjordanland, Ost-Jerusalem<sup>27</sup> sowie die Golanhöhen<sup>28</sup> besetzt hat, besteht weitgehende Einigkeit in der Völkerrechtslehre, in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs und in der Staatenpraxis.** Hinsichtlich des Gaza-Streifens dürfte

---

26 Wissenschaftliche Dienste, [Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas](#), WD 2 - 3000 - 009/19, 4. Februar 2019, S. 8.

27 Vgl. [S/RES/478 \(1980\)](#), 20. August 1980; [A/36/120E \(1981\)](#), 10. Dezember 1981; *Lapidoth*, Jerusalem, [Max Planck Encyclopedias of International Law](#), 2019, Rn. 55.

28 *Murphy/Gannon*, [Changing the Landscape: Israel's Gross violations of International Law in the Occupied Syrian Golan](#), Yearbook of International Humanitarian Law (2008), Vol. 11, S. 139-174; *Sollich*, [Trumps dummer Golan-Vorstoß](#), DW, 22. März 2019.

die Frage der Besetzung jedenfalls bis zum Truppenabzug Israels im Jahr 2005 auch zu bejahen gewesen sein.<sup>29</sup> Im Nachgang zum Sechs-Tage-Krieg bezog Israel die Position, dass in Ermangelung eines vorherigen legitimen Souveräns im Westjordanland (und im Gazastreifen) keine Besetzung im rechtlichen Sinne stattfinden könne.<sup>30</sup> Seitdem hat die israelische Regierung bedingt durch verschiedene Regierungswechsel keine komplett einheitliche Ansicht vertreten. Hinsichtlich des Westjordanlands und Ost-Jerusalems wurde von israelischer Seite aber überwiegend vertreten, dass diese nicht besetzt seien.<sup>31</sup> In jüngerer Vergangenheit hat Israel ferner deutlich gemacht, dass es den Gaza-Streifen nach dem Truppenabzug im Jahr 2005 nicht mehr als besetzt ansehe. Diese Ansicht ist jedoch sehr umstritten und wird von großen Teilen der Staatengemeinschaft und Völkerrechtslehre sowie verschiedenen internationalen Organisationen aufgrund weiter bestehender israelischer Kontrolle abgelehnt.<sup>32</sup> Deutschland sieht den Gaza-Streifen als besetztes Gebiet an, allerdings macht das Auswärtige Amt deutlich, dass es sich um eine atypische Besetzung handelt, „weil Israel im Gazastreifen vor dem 7.10.2023 nicht selbst präsent war oder dort Kontrolle ausgeübt, sondern nur die Grenzen kontrolliert hat.“<sup>33</sup>

Kurze Zeit nach der Eroberung Ost-Jerusalems 1967 wurde die israelische Gesetzgebung auf ganz Jerusalem angewandt. Im Jahr 1980 wurde (ganz) Jerusalem per Gesetz zur Hauptstadt Israels deklariert und die Annexion *de jure*<sup>34</sup> verfestigt.<sup>35</sup> 1981 folgte die *de facto* Annexion der syrischen Golanhöhen, indem ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Anwendung israelischen Rechts in

---

29 Vgl. [S/RES/2334 \(2016\)](#), 23. Dezember 2016; [S/RES/242 \(1967\)](#), 22. November 1967; ICJ, [Legal consequences of the construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory](#), Advisory Opinion, 9. Juli 2004, Rn. 78 f.; VNre, A/77/328, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. September 2022](#), S. 5 ff.; Ronnen, [Illegal Occupation and its Consequences](#), in: Israel Law Review (2008), Vol. 41, S. 201-245 (216 ff.); Ben-Naftali, Gross, Michaeli, [Illegal Occupation: Framing the Occupied Palestinian Territory](#), [Berkley Journal of International Law](#) (2005), Vol. 23, S. 551-614; Auswärtiges Amt, [Besetzte Gebiete](#), 4. Januar 2024; Bredt, Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im Israel-Palästina-Konflikt, 2009, S. 58.

30 Bregman, Gesiegt und doch verloren, 2014, S. XXVIII ff.

31 Bredt, Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im Israel-Palästina-Konflikt, 2009, S. 59.

32 Zum Meinungsstand siehe Wissenschaftliche Dienste, Die Hamas-Attentate vom 7. Oktober 2023 und der Krieg in Gaza im Lichte des Völkerrechts, WD 2- 300 – 083/23, 24. Januar 2024, S. 5 f.; siehe auch Kmiotek, [Israel claims it is no longer occupying the Gaza Strip. What does international law say?](#), Atlantic Council, 31. Oktober 2023, ICRC, [What does law say about the responsibilities of the Occupying Power in the occupied Palestinian territory](#), 28. März 2023.

33 Auswärtiges Amt, [Besetzte Gebiete](#), 4. Januar 2024.

34 Zum Unterschied zwischen *de jure* und *de facto* Annexion siehe Lieblich, Benvenisti, Occupation in International law, 2022, S. 29-32.

35 Dazu weiterführend: VN, A/77/328, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. September 2022](#), Rn. 14-16; Asseburg, Palästina und die Palästinenser, 2021, S. 91 f.; Israel selbst sprach jedoch nicht explizit von „Annexion“ siehe Benvenisti, The International Law of Occupation, 2012, S. 204; zu den israelischen und palästinensischen Position hinsichtlich des Status von Jerusalem siehe: Hirsch, The Legal Status of Jerusalem Following the ICJ Advisory Opinion on the Separation Barrier, in: Israel Law Review (2005), Vol. 38 Nr. 1-2, S. 298-315 (299-302).

den Golanhöhen vorsah.<sup>36</sup> Der VN-Sicherheitsrat verurteilte die israelische Gesetzgebung sowohl in Bezug auf Ost-Jerusalem<sup>37</sup> als auch in Bezug auf die Golanhöhen.<sup>38</sup> Da die Golanhöhen nach dem Ersten Weltkrieg Teil des französischen Mandats in Syrien und seit 1941 Teil des unabhängigen Syriens waren,<sup>39</sup> könnte für die Golanhöhen eine etwaige Argumentation, dass eine Besetzung im rechtlichen Sinne mangels vorherigen Souveräns nicht stattfinden könne, zudem nicht verfangen.<sup>40</sup> Auch Teile des Westjordanlands sind derzeit von einer Annexion bedroht bzw. je nach Sichtweise im Begriff *de facto* annektiert zu werden.<sup>41</sup> Unter Präsident Trump erkannten die USA die Golanhöhen als Teil Israels<sup>42</sup> und Jerusalem als Hauptstadt Israels<sup>43</sup> an. Dies dürfte jedoch wenig Einfluss auf die h.M. Meinung und herrschende Staatenpraxis haben, wonach Ost-Jerusalem und die Golanhöhen besetzte Gebiete sind.

Im Falle einer **Besetzung gelten gewisse völkervertrags- und völkergewohnheitsrechtliche Regelungen.**<sup>44</sup> **Unter anderem gilt ein Zwangsumsiedlungs- sowie Deportationsverbot sowie ein Siedlungsverbot für Bürger der Besatzungsmacht gem. Art. 49 Genfer Konvention IV**<sup>45</sup> (folgend: GK IV). Eine ausführliche völkerrechtliche Einschätzung der israelischen Siedlungspolitik unter Berücksichtigung der GK IV haben die Wissenschaftlichen Dienste bereits im Jahr 2017 in dem Gutachten „Die Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik der israelischen Regierungen seit 1967 in den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Ost-Jerusalem - Fakten und völkerrechtliche Einschätzung“ vorgenommen.<sup>46</sup> In dem Gutachten wird u.a. darauf verwiesen, dass der IGH in sei-

---

36 VN, A/77/328, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. September 2022](#), Rn. 17, siehe auch *Murphy/Gannon*, [Changing the Landscape: Israel's Gross violations of International Law in the Occupied Syrian Golan](#), Yearbook of International Humanitarian Law (2008), Vol. 11, S. 139-174 (157).

37 [S/RES/478 \(1980\)](#), 20. August 1980.

38 [S/RES/497 \(1981\)](#), 17. Dezember 1981.

39 Britannica, [Golan Heights](#), 5. Januar 2024.

40 Vgl. *Kattan*, U.S. Recognition of Golan Heights Annexation: Testament to Our Times, in: Journal of Palestine Studies, Vol. XLVIII, Nr. 3 (2019), S. 79-85 (83).

41 Dazu weiterführend: *Sfard*, [Israel Is Officially Annexing the West Bank](#), Foreign Policy, 8. Juni 2023; *Mraffko*, [Israeli government takes major step toward West Bank annexation](#), Le Monde, 20. Juni 2023.

42 *Krämer*, ["Der Golan ist Israel, Punkt"](#), DW, 21. Dezember 2021.

43 *Liebermann*, [Why declaring Jerusalem the capital of Israel is so controversial](#), CNN, 7. Dezember 2017.

44 Dazu weiterführend: *von Arnould*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1308 ff.

45 ICRC, IHL Databases, [Art. 49 Geneva Convention IV](#).

46 Wissenschaftliche Dienste, [Die Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik der israelischen Regierungen seit 1967 in den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Ost-Jerusalem - Fakten und völkerrechtliche Einschätzung, WD 2 - 3000 - 026/17](#), 7. Juni 2017.

nem (nicht rechtsverbindlichen) Mauergutachten festgestellt habe, „dass Israel mit seiner Siedlungspolitik seit 1977 gegen Art. 49 Abs. 6 der Genfer Konvention IV (sowie im Übrigen gegen Art. 46 und 52 HLKO) verstoßen habe.“<sup>47</sup>

Die Frage der Rechtmäßigkeit der israelischen Siedlungspolitik ist von der **Frage der Rechtswidrigkeit einer Besetzung** zu trennen. Die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Besetzung werden weder vom Völkervertragsrecht noch vom Völkergewohnheitsrecht geregelt. Die Völkerrechtlerin *Yael Ronnen* führt hierzu aus:

„In the absence of agreement whether an occupation is subject to a test of legality, **there is obviously no agreed definition to the term ,illegal occupation.**“<sup>48</sup>

Verschiedene Autorinnen und Autoren sehen die Besetzung der palästinensischen Gebiete jedoch als völkerrechtswidrig an.<sup>49</sup> Bezugspunkte für die Rechtswidrigkeit der Besetzung sind u.a. eine **Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots** oder eine **Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**.<sup>50</sup> Ferner wird argumentiert, dass eine Besetzung illegal sei, wenn der **Okkupation inhärente Prinzipien** verletzt würden. Dies sei z.B. der Fall, wenn die Besatzungsmacht sich weigere, eine friedliche Konfliktlösung zu fördern, da dadurch deutlich würde, dass die Besatzungsmacht bösgläubig agiere und das Territorium nicht aus Sicherheitsgründen besetze, sondern aus anderen Gründen (beispielsweise um *de facto* Annexionen zu vollziehen).<sup>51</sup> Eine Studie des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>52</sup> und der Universität von Galway aus dem Jahr 2023 sieht zudem die **unverhältnismäßige Selbstverteidigung** als möglichen Grund für eine rechtswidrige Besetzung an.<sup>53</sup> Auch weitere VN-Gremien haben sich kürzlich mit der Frage der Rechtmäßigkeit

---

47 Wissenschaftliche Dienste, [Die Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik der israelischen Regierungen seit 1967 in den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Ost-Jerusalem - Fakten und völkerrechtliche Einschätzung, WD 2 - 3000 - 026/17](#), 7. Juni 2017, S. 57.

48 *Ronnen*, [Illegal Occupation and its Consequences](#), in: Israel Law Review (2008), Vol. 41, S. 201-245 (204).

49 Für einen Überblick zum Meinungsstand siehe: *Lieblich, Benvenisti*, Occupation in International law, 2022, S. 32-35.

50 Dazu weiterführend: *Ronnen*, [Illegal Occupation and its Consequences](#), in: Israel Law Review (2008), Vol. 41, S. 201-245; einen anderen Ansatz für die Rechtswidrigkeit einer Besetzung verfolgen *Ben-Naftali, Gross, Michaeli*, [Illegal Occupation: Framing the Occupied Palestinian Terrorism](#), *Berkley Journal of International Law* (2005), Vol. 23, S. 551-614.

51 *Lieblich, Benvenisti*, Occupation in International law, 2022, S. 34.

52 Offiziell heißt der Ausschuss “United Nations Committee on the Exercise of the Inalienable Rights of the Palestinian People.”

53 United Nations Committee on the Exercise of the Inalienable Rights of the Palestinian People/University of Galway, [The Legality of the Israeli Occupation](#), 2023, S. 7 ff., 36 ff.

der israelischen Besatzung beschäftigt.<sup>54</sup> Die VN-Sonderberichterstatterin für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten führt in ihrem Bericht vom 21. September 2022 aus:

**„The Israeli occupation is illegal because it has proven not to be temporary, is deliberately administered against the best interests of the occupied population and has resulted in the annexation of occupied territory, breaching most obligations imposed on the occupying Power. Its illegality also stems from its systematic violation of at least three peremptory norms of international law: the prohibition on the acquisition of territory through the use of force; the prohibition on imposing regimes of alien subjugation, domination and exploitation, including racial discrimination and apartheid; and the obligation of States to respect the right of peoples to self-determination. By the same token, Israeli occupation constitutes an unjustified use of force and an act of aggression. Such an occupation is unequivocally prohibited under international law and contrary to the values, purposes and principles of the United Nations as enshrined in its Charter [...].“<sup>55</sup>**

Auch die unabhängige internationale Untersuchungskommission für die besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Ost-Jerusalems und Israels, der VN kam in ihrem Bericht vom September zu folgendem Ergebnis:

**„The Commission finds that there are reasonable grounds to conclude that the Israeli occupation of Palestinian territory is now unlawful under international law owing to its permanence and to actions undertaken by Israel to annex parts of the land de facto and de jure. Actions by Israel that are intended to create irreversible facts on the ground and expand its control over territory are reflections as well as drivers of its permanent occupation.“<sup>56</sup>**

Zudem hat die **VN-Generalversammlung**, deren Resolutionen zwar nicht rechtsverbindlich sind, aber dennoch wichtige Anhaltspunkte für die Staatenpraxis liefern, in mehreren Resolutionen von **„illegaler israelischer Besatzung“** (im Original: „illegal Israeli occupation“) gesprochen sowie Israels Besatzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete als Verstoß gegen die VN-Charta verurteilt.<sup>57</sup> Der IGH hat in seinem Mauergutachten keine Stellung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Besatzung bezogen.<sup>58</sup> Am 30. Dezember 2022 hat die **VN-Generalversammlung sich**

---

54 Dazu weiterführend: *Todeschini*, [The \(il\)legality of Israel’s Prolonged Occupation of the Palestinian Territory: Perspectives From the UN Special Rapporteur and Commission of Inquiry’s September 2022 Reports](#), *Opinio Juris*, 7. März 2023.

55 VN, A/77/356, [Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Francesca Albanese](#), 21. September 2022, Rn. 10 [Hervorhebungen durch Verf.].

56 VN, A/77/328, [Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. September 2022](#), Rn. 75 [Hervorhebungen im Original].

57 Siehe u.a. A/RES/32/20 (1977), 25. November 1977; A/RES/226 (1981), 17. Dezember 1981; A/RES/45/83 (1990), 13. Dezember 1990.

58 *Ronnen*, [Illegal Occupation and its Consequences](#), in: *Israel Law Review* (2008), Vol. 41, S. 201-245 (221); *Ben-Naftali, Gross, Michaeli*, [Illegal Occupation: Framing the Occupied Palestinian Territory](#), *Berkley Journal of International Law* (2005), Vol. 23, S. 551-614 (552).



**u.a. mit einer Frage zur Rechtmäßigkeit der israelischen Besetzung an den IGH** gewandt.<sup>59</sup> Die Fragen, die dem IGH vorgelegt wurden, lauten im Original:

„(a) What are the legal consequences arising from the ongoing violation by Israel of the right of the Palestinian people to self-determination, from its prolonged occupation, settlement and annexation of the Palestinian territory occupied since 1967, including measures aimed at altering the demographic composition, character and status of the Holy City of Jerusalem, and from its adoption of related discriminatory legislation and measures?

(b) How do the policies and practices of Israel referred to in paragraph 18 (a) above affect the legal status of the occupation, and what are the legal consequences that arise for all States and the United Nations from this status?“<sup>60</sup>

Der IGH könnte sich in seinem (nicht rechtsverbindlichen<sup>61</sup>) Gutachten nicht nur zur Frage der Rechtmäßigkeit der israelischen Besetzung, sondern auch zu den generellen Voraussetzungen der Rechtmäßig- bzw. Rechtswidrigkeit einer Besetzung äußern und dadurch die diesbezügliche völkerrechtliche Diskussion voranbringen.

### 3. Israels Beziehungen zu ausgewählten Ländern

Im Folgenden sollen Israels Beziehungen zu Staaten der **Arabischen Liga**<sup>62</sup> und der **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**<sup>63</sup> überblicksartig dargestellt werden. Insbesondere soll erläutert werden, welche Länder Israel anerkannt haben und mit welchen Ländern Israel diplomatische Beziehungen hat. Hinsichtlich der **diplomatischen Beziehungen** stützt sich dieses Gutachten maßgeblich auf die **offiziellen Angaben des israelischen Außenministeriums mit Stand vom 15. Februar 2023**. Bezüglich der **Anerkennung** sei angemerkt, dass diese oft **auch konkludent** beispielsweise durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder den Abschluss von Verträgen erfolgen kann. Allerdings ist jeweils auf den Einzelfall abzustellen, da nicht jeder Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und nicht jede Aufnahme diplomatischer Beziehungen eine implizite Anerkennung darstellen.<sup>64</sup> Folglich ist zu beachten, dass **die**

---

59 [A/RES/77/247 \(2022\)](#), 30. Dezember 2022, weiterführend siehe auch *McKernan*, [UK ‘seeking to block ICJ ruling’ on Israeli occupation of Palestine](#), *The Guardian*, 24. August 2023; *Ronnen*, [Will history repeat itself? Anticipating the ICJ advisory opinion on the legal status of Israel’s occupation and its consequences](#), *EJIL: Talk!*, 30. Januar 2023.

60 [A/RES/77/247 \(2022\)](#), 30. Dezember 2022, Rn. 18.

61 ICJ, [Advisory Jurisdiction](#).

62 League of Arab States, [About Us](#).

63 [Economic Cooperation Organization](#).

64 *Klabbers*, *International Law*, 3. Aufl. 2021, S. 81; *Krajewski*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 57.

**Tatsache, dass ein Staat Israel nicht explizit anerkannt hat, nicht zwingend bedeutet, dass die Anerkennung nicht auf andere Weise erfolgt sein kann.**

### 3.1. Arabische Liga

Die **Arabische Liga** hat folgende **Mitgliedstaaten**: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Union der Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Mauretanien, Marokko, Oman, Palästina, Qatar, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.<sup>65</sup>

1967 unterzeichneten einige dieser Staaten auf der Gipfelkonferenz der Arabischen Liga eine Abschlusserklärung („Khartum Resolution“) mit den sogenannten „drei Neins“:

„... no peace with Israel, no recognition of Israel, no negotiations with it, and insistence of the rights of the Palestinian people in their own country...“<sup>66</sup>

Diese Resolution dürfte jedoch spätestens seit der **Arabischen Friedensinitiative** der Arabischen Liga im **Jahr 2002** überholt sein. Mit dieser Initiative boten die Staaten der Arabischen Liga eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu Israel im Gegenzug für einen Rückzug Israels auf die Grenzen von 1967 und der Gründung eines palästinensischen Staates mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt an (siehe auch 1.).<sup>67</sup>

Zudem hatten **Ägypten**<sup>68</sup> und **Jordanien**<sup>69</sup> in ihren **Friedensverträgen** mit Israel bereits in den Jahren 1979 und 1994 Israels Souveränität und somit auch Israel als Staat anerkannt, sodass für sie die Khartum Resolution lange vor der Arabischen Friedensinitiative überholt gewesen war. Auch **Mauretanien** erkannte Israel 1999 an, und es wurden diplomatische Beziehungen aufgenommen, allerdings war diese Entscheidung in der Bevölkerung sehr unpopulär. 2009 wurden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen<sup>70</sup>, und derzeit werden keine diplomatischen Beziehungen mit Mauretanien unterhalten.<sup>71</sup> Im Jahr **2020 unterzeichneten die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain und Marokko** Vereinbarungen unterschiedlichen

---

65 Britannica, [Arab League](#), 21. Januar 2024.

66 UN, [LAS Khartoum Resolution](#), 1. September 1967.

67 Dazu weiterführend: *Birk/Badawi*, [Bedeutung und Wandel der Arabischen Friedensinitiative](#), APuZ, 19. Februar 2010; Reuters, [Saudi remains committed to Arab Peace Initiative for Israel peace, foreign minister says](#), 19. August 2020.

68 UN Peacemaker, [Peace Treaty Between the State of Israel and the Arab Republic of Egypt](#).

69 UN Peacemaker, [Treaty of Peace between the State of Israel and the Hashemite Kingdom of Jordan](#).

70 *Thurston*, [Mauritania's Islamists](#), Carnegie Endowment for International Peace, 2012, S. 3; al-Kurwy, Abbas, *Mauritanian—Israeli relations*, in: *Contemporary Arab Affairs* (2011), Vol. 4, Nr. 1, S. 30-50 (34 f., 40. 44 f.).

71 Ministry of Foreign Affairs, [List of Countries and Status of diplomatic Relations with Israel](#), 15. Februar 2023.



Inhalts mit Israel, die als „**Abraham Accords**“ bezeichnet werden.<sup>72</sup> Die Vereinigten Arabischen Emirate<sup>73</sup> und Bahrain<sup>74</sup> erkennen in den Vereinbarungen explizit Israels Souveränität an, während es in der Vereinbarung mit Marokko heißt, dass eine sofortige Wiederaufnahme aller offiziellen Kontakte zwischen den israelischen und marokkanischen Gesprächspartnern und Herstellung uneingeschränkter diplomatischer, friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen beabsichtigt sei.<sup>75</sup> Im Rahmen der Abraham Accords gab der Sudan zudem eine Erklärung ab, in der er die bereits erzielten Fortschritte bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und seinen Nachbarn in der Region nach den Grundsätzen der Abraham Accords begrüßte.<sup>76</sup> Medienberichten zufolge plante auch der Sudan seine Beziehungen mit Israel zu normalisieren, doch derzeit dürfte dies aufgrund des Bürgerkriegs kaum prioritär sein.<sup>77</sup>

Mit fünf Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, nämlich Ägypten, Bahrain, Jordanien, Marokko und den Vereinigten Arabischen Emiraten, unterhält Israel der Website des israelischen Außenministeriums zufolge diplomatische Beziehungen.<sup>78</sup> Laut Website des israelischen Außenministeriums unterhält Israel in diesen Ländern auch diplomatische Vertretungen.<sup>79</sup> Medienberichten zufolge wurde das Personal der israelischen diplomatischen Vertretungen in Marokko, Jordanien, Bahrain und Ägypten im Oktober 2023 evakuiert.<sup>80</sup> Jordanien und Bahrain riefen aufgrund der Bombardierung des Gazastreifens ihre Botschafter zurück.<sup>81</sup>

---

72 Britannica, [Abraham Accords](#), 2023.

73 U.S. Department of State, [Abraham Accords](#), Israel-UAE Agreement.

74 U.S. Department of State, [Abraham Accords](#), Israel-Bahrain Agreement.

75 U.S. Department of State, [Abraham Accords](#), Israel-Morocco Agreement; zwischen Israel und Marokko hatte es bereits vor Beginn der zweiten Intifada gewisse diplomatische Kontakte gegeben, siehe *Berman*, [Morocco's envoy arrives in Israel to reopen liaison office](#), The Times of Israel, 8. Februar 2021.

76 U.S. Department of State, [Abraham Accords](#), Declaration Sudan.

77 *Alsaafin*, [Where do Morocco and Sudan relations stand with Israel?](#), Aljazeera, 18. September 2023.

78 Ministry of Foreign Affairs, [List of Countries and Status of diplomatic Relations with Israel](#), 15. Februar 2023; dazu weiterführend: *Duggal*, [Map: Which MENA countries have diplomatic ties with Israel?](#), Aljazeera, 15. September 2023.

79 Ministry of Foreign Affairs, [Israel's diplomatic Missions](#).

80 Arab News, [Israel evacuates staff from embassy in Egypt](#), 19. Oktober 2023; *Amouri*, [Israel evacuates embassies in Bahrain, Jordan, Morocco: Israeli Broadcasting Authority](#), 19. Oktober 2023.

81 *Al-Khalidi*, [Jordan recalls envoy in Israel over Gaza bombardment](#), Reuters, 1. November 2023; Aljazeera, [Bahrain recalls ambassador from Israel amid escalating assault on Gaza](#), 2. November 2023.

### 3.2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Laut ihrer Homepage besteht die **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**<sup>82</sup> aus zehn Mitgliedstaaten: Afghanistan, Aserbaidshan, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan. Bis auf Iran, Afghanistan und Pakistan unterhalten alle diese Länder diplomatische Beziehungen zu Israel.<sup>83</sup> Die Türkei hat Israel sogar als erstes muslimisches Land 1949 anerkannt.<sup>84</sup> Allerdings wurden die türkisch-israelischen Beziehungen im Mai 2010 stark beschädigt, als israelische Streitkräfte ein türkisches Schiff mit Hilfslieferungen für den Gaza-Streifen enterten und neun Aktivisten umkamen. Nach einer Entschuldigung und Zahlungen durch Israel verbesserten sich die Beziehungen, jedoch haben sich die Beziehungen zwischen Israel und der Türkei aufgrund des derzeitigen Gaza-Krieges wieder merkbar abgekühlt. So hat die Türkei ihren Botschafter aufgrund der humanitären Lage in Gaza zurückgerufen und den Kontakt zu Premierminister Netanjahu abgebrochen.<sup>85</sup> Auch Israel hat seinen Botschafter sowie sein Botschaftspersonal aus der Türkei abgezogen.<sup>86</sup>

Die iranische Regierung sprach zwar 1950 eine *de facto* Anerkennung aus.<sup>87</sup> Seit der islamischen Revolution 1979 betreibt der Iran aber eine extrem anti-israelische Politik, die er gegenwärtig u.a. durch Forderungen nach einer Vernichtung Israels weiterführt.<sup>88</sup> Auch wurde 2021 von Hardlinern ein Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, der die Regierung zur Einleitung von Schritten zur Vernichtung Israels aufforderte.<sup>89</sup> Zudem unterstützt der Iran verschiedene Konfliktparteien im Kampf gegen Israel, wie zum Beispiel die Hisbollah, die Hamas sowie die Huthi-Rebellen.<sup>90</sup>

\*\*\*

---

82 Economic Cooperation Organization, [Member States](#).

83 Ministry of Foreign Affairs, [List of Countries and Status of diplomatic Relations with Israel](#), 15. Februar 2023.

84 *Ünveren* [Israel-Hamas War strains ties with Turkey](#), DW, 11. Februar 2023.

85 Aljazeera, [Turkey recalls ambassador to Israel over 'humanitarian tragedy in Gaza'](#), 4. November 2023.

86 Reuters, [Israeli ambassador to Turkey leaves the country – NTV](#), 19. Oktober 2023.

87 *Bialer*, The Iranian Connection in Israel's Foreign Policy: 1948-1951, in: Middle East Journal (1985), Vol. 39, Nr. 2, S. 292-315 (293, 313).

88 *Rezaee*, [Eine Geschichte des Hasses](#), Zeit Online, 31. Oktober 2023.

89 Iran International, [Proposed Bill at Iran's Parliament calls for Israel's Destruction](#), 4. Januar 2021; *Nadimi*, [New Iranian Bill Aims to Officialize a Policy of Avenging Soleimani and Destroying Israel](#), The Washington Institute for Near East Policy, 12. Januar 2021.

90 *Gann*, [Wie der Iran seine Macht im Nahen Osten ausgebaut hat](#), Zeit Online, 27. Dezember 2023.